

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung aus der als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigten Entscheidung/Vergleich **aus einem anderen EU-Mitgliedstaat** in Deutschland?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung in Deutschland**?

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004
EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)

Kann ich aus der ausländischen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ja.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in Deutschland.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in Deutschland direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem polnischen Europäischen Vollstreckungstitel in Deutschland Vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Deutschland wenden.

Ein ausländischer Europäischer Vollstreckungstitel ist in Deutschland zu vollstrecken wie ein deutscher Schudtitel, Art. 20 I S. 2, (24 III) EuVTVO.

Weder der ausl. Schudtitel noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen in Deutschland in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO))

sowie

- Zivilprozessordnung (ZPO).

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Art. 2 III EuVTVO.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung findet Anwendung auf die ab 21. 01. 2005 bzw. ab dem EU-Beitritt ergangenen Entscheidungen und geschlossenen oder bestätigten Vergleiche, Art. 33 EuVTVO (vergl. auch gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken).

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 805/2004** Anwendung ab 21.01.2005, Art. 33 EuVTVO.

Die Vorschriften des Art. 26, 33 EuVTVO sind dahingehend auszulegen, dass aus dem ausländischen Schuldtitel nur dann unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 fällt.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung des ausländischen Schuldtitels, aus dem mit der Ausfertigung der ausl. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt I bzw. II EuVTVO) in Deutschland unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Ursprungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem der Schuldtitel errichtet worden ist)	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 für den ausländischen Schuldtitel:
Belgien	ab 21. 01. 2005
Bulgarien	ab 01. 01. 2007
Dänemark	./.
Estland	ab 21. 01. 2005
Finnland	ab 21. 01. 2005
Frankreich	ab 21. 01. 2005
Griechenland	ab 21. 01. 2005
Irland	ab 21. 01. 2005
Italien	ab 21. 01. 2005
Kroatien	ab 01. 07. 2013
Lettland	ab 21. 01. 2005
Litauen	ab 21. 01. 2005
Luxemburg	ab 21. 01. 2005
Malta	ab 21. 01. 2005
Niederlande	ab 21. 01. 2005
Österreich	ab 21. 01. 2005
Polen	ab 21. 01. 2005
Portugal	ab 21. 01. 2005
Rumänien	ab 01. 01. 2007

Schweden	ab 21. 01. 2005
Slowakei	ab 21. 01. 2005
Slowenien	ab 21. 01. 2005
Spanien	ab 21. 01. 2005
Tschechische Republik	ab 21. 01. 2005
Ungarn	ab 21. 01. 2005
Vereinigtes Königreich	ab 21. 01. 2005
Zypern	ab 21. 01. 2005

Welche Unterlagen muss ich dem Gerichtsvollzieher/dem Vollstreckungsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20 II, (24) EuVTVO:

- Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Zustellungsbescheinigung bzw.
Ausfertigung des ausl. Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung der ausländischen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I bzw. II EuVTVO),
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache,

Handelt es sich bei der ausl. Entscheidung um eine Säumnisentscheidung, so bedarf es nicht der Vorlage der Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks/der Ladung zum Gerichtstermin.

Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel zum ausl. Vollstreckungstitel bzw. der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung der ausländischen Entscheidung/des ausl. Vergleichs bedarf es dagegen nicht, da diese insoweit durch die ausl. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ersetzt wird; der deutsche Gesetzgeber hat insoweit auf die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung verzichtet, § 1082 ZPO.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen nicht erforderlich, da es sich bei der Bestätigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschrift und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 9 II, 20 II c, (24) EuVTVO.

Eine Übersetzung des Schuldtitels wird nur in Ausnahmefällen benötigt, sofern ohne die Übersetzung die Zwangsvollstreckung nicht durchführbar wäre, vergl. Art. 20 II, (24) EuVTVO.

Worauf beschränkt sich die Prüfung des Gerichtsvollziehers/des Vollstreckungsgerichts bei Vorlage eines ausländischen Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen?

Weder der ausländische Schuldtitel noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bzw. der Gerichtsvollzieher prüft lediglich, ob die nach Art. 20 II, (24) EuVTVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Soweit eine Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei erforderlich ist, bedarf es eines entsprechenden urkundlichen Nachweises der Sicherheitsleistung oder der Vorlage der Rechtskraftbescheinigung des ausl. Gerichts.

Bei Zug um Zug-Verurteilung (Zug um Zug-Zahlungsverpflichtung) der Schuldnerpartei bedarf es ferner des urkundlichen Nachweises der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzuges der Schuldnerpartei, §§ 756, 765, (794 I, 795) ZPO i. V. m. Art. 20, (24 III) EuVTVO.

Die übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung wurden bereits bei der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel vom ausländischen Gericht geprüft; einer erneuten Prüfung durch das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bzw. den Gerichtsvollzieher bedarf es daher nicht.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Vollstreckungsklausel zu dem ausl. Schuldtitel?

Nein.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem ausl. Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung in Deutschland gem. § 1082 ZPO verzichtet.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Entscheidung/des ausl. Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf §§ 750 I, (794 I, 795) ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt I bzw. II EuVTVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder der europäische Gesetzgeber (Art. 20 ff., (24 III) EuVTVO) noch der deutsche Gesetzgeber (§§ 1082 ZPO ff.) verlangen eine Zustellung der ausl. Bestätigung an die Schuldnerpartei.

Das Zustellungserfordernis des § 1080 I S. 2 ZPO gilt nur für die Bestätigung zu dem deutschen Schudtitel.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung sieht dagegen weder eine Informationspflicht noch eine Zustellung an die Schuldnerpartei vor.

In entsprechender Anwendung von Art. 20 I, (24 III) EuVTVO, §§ 750 I, (794 I, 795) ZPO genügt dagegen nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 eine Information der Schuldnerpartei (Zustellung einer Ausfertigung der Bestätigung an Schuldnerpartei) mit Beginn der Zwangsvollstreckung.

Auch in Hinblick auf die Rechte der Schuldnerpartei i. S. d. Art. 6 II, 10, 21, 23, (24 III) EuVTVO ist die Zustellung der ausl. Bestätigung an die Schuldnerpartei

- spätestens mit Beginn der Zwangsvollstreckung in Deutschland - geboten, weil ansonsten die Schuldnerpartei
- sofern in dem Ursprungsmitgliedstaat eine Parallelbestimmung zu § 1080 I S. 2 ZPO fehlt –

von der Existenz der Bestätigung möglicherweise noch keine Kenntnis hat.

Welche Besonderheiten gelten im Falle der Anfechtung der ausl. Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?

Ist nach Anfechtung eines ausländischen Schudtitels, der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, eine ausländische Rechtsbehelfsentscheidung ergangen, so wird auf jederzeitigen Antrag vom ausl. Gericht unter Verwendung des Formblatts V EuVTVO eine Ersatzbestätigung erteilt, wenn diese ausländische Rechtsbehelfsentscheidung vollstreckbar ist, Art. 6 III, (24 III) EuVTVO.

Die Schuldnerpartei beruft sich auf eine frühere Entscheidung, die mit der ausl. Entscheidung nicht vereinbar ist.

Kann die Schuldnerpartei in diesen Fällen einen Antrag auf Verweigerung der Zwangsvollstreckung stellen?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann aufgrund

- Titelkollision (Art. 21 I EuVTVO)

einen Antrag auf Verweigerung der Vollstreckung stellen, falls

- die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist,
- die frühere Entscheidung in Deutschland ergangen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat in Deutschland erfüllt sind

sowie

- die Unvereinbarkeit im ausl. gerichtlichen Verfahren von der Schuldnerpartei nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.

Das Amtsgericht kann die Zwangsvollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?

Der Antrag ist im Regelfall an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - am Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei zu stellen, §§ 1084 I, 802 ZPO.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Über den Antrag entscheidet der Richter.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss, § 1084 II S. 1 ZPO.

Es besteht kein Anwaltszwang, §§ 764, 802, 78, 79 ZPO.

In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?

Soweit die Schuldnerpartei die Unvereinbarkeit der Entscheidung beim Ursprungsgericht geltend machen konnte, ist die Antragstellung unzulässig.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung aufgrund Anfechtung des Schuldtitels oder der Bestätigung stellen?

Ja.

Hat die Schuldnerpartei beim Ursprungsgericht

- einen Rechtsbehelf gegen die ausl. Entscheidung eingelegt, oder
- einen Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung (Art. 10, (24 III) EuVTVO),

gestellt, kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung stellen, Art. 23, (24 III) EuVTVO.

Die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels/des Rechtsbehelfs kann für die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts bedeutsam sein; die Vorlage der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung ist daher empfehlenswert.

Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?

Der Antrag ist im Regelfall an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - am Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei zu stellen, Art. 23 EuVTVO, § 1084 ZPO.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Über den Antrag entscheidet der Richter.

Der Richter entscheidet durch einstweilige Anordnung, § 1084 III S. 1 ZPO. Diese ist unanfechtbar, § 1084 III S. 2 ZPO.

Im Regelfall ist die einstweilige Anordnung mit der formellen Rechtskraft der ausl. Rechtsbehelfsentscheidung hinfällig. Es besteht kein Anwaltszwang, §§ 764, 802, 78, 79 ZPO.

Die Schuldnerpartei hat im Ursprungsmitgliedstaat den Schuldtitel angefochten?

Wird die Zwangsvollstreckung nun in Deutschland aufgrund des eingelegten Rechtsmittels eingestellt?

Nein.

Es bedarf im Regelfall der Vorlage der ausl. Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, (24 III) EuVTVO (Formblatt IV EuVTVO).

Ein Ausnahmefall gilt nur, falls die Erteilung einer ausl. Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, (24 III) EuVTVO bereits beantragt worden ist, bislang jedoch vom Ursprungsgericht nicht erteilt worden ist.

**Die Schuldnerpartei hat den Schuldtitel angefochten.
Die Rechtsbehelfsentscheidung ist ebenfalls vollstreckbar.
Kann ich als Gläubigerpartei weiterhin aus dem Europäischen
Vollstreckungstitel vollstrecken?**

Nein.

Ist der ausl. Schuldtitel nicht mehr vollstreckbar oder wurde ihre Vollstreckbarkeit im EU-Ausland ausgesetzt oder eingeschränkt, erteilt das ausl. Gericht auf Antrag der Gläubigerpartei eine Ersatzbestätigung für die Rechtsbehelfsentscheidung (Formblatt V EuVTVO), Art. 6 III, (24 III) EuVTVO.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
 Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
 Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
 Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP311_bundesministerium.pdf
 gewöhnliche Forderung oder Deliktforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php